

KIRCHLICHE FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Gottesackerkapellenstiftung

in Kempten

für den katholischen Friedhof

in **Kempten**

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1996 (Bayer. Rechtssammlung 282-1-1-K), den Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 01.07.1988 (Amtsblatt der Diözese Augsburg 1988, Seite 390 ff.) geändert durch die Satzung vom 05.03.1997 (Amtsblatt der Diözese Augsburg 1997, 304 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(I) Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Gottesackerkapellenstiftung – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Kempten und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici.

(II) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Katholischen Kirchenverwaltung „St. Lorenz“ in Kempten, die von der Friedhofsverwaltung vertreten wird.

§ 2

(I) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zur Beerdigung der Katholiken, die in der Stadt Kempten ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf ein Wahlgrab haben.

(II) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsche ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.

(III) Nichtkatholiken werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof beerdigt, wenn sie in der Stadt Kempten entweder ihren Wohnsitz oder ihren letzten Aufenthalt hatten oder dort gestorben sind und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist und die Kirchenverwaltung zustimmt.

(IV) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Beerdigung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 3

(I) Das Begräbnis der Katholiken hat jeweils in der kirchenrechtlich dafür vorgesehenen Form stattzufinden, es sei denn, dass vom kath. Kirchenrecht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(II) Nichtkatholiken werden unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung bestattet. Bestattungs- und Totengedenkfeiern und die Gestaltung der Grabstätten dürfen jedoch das religiöse Empfinden der Gläubigen der katholischen Kirche nicht verletzen.

§ 4

- (I) Die Bestattung auf dem Friedhof geschieht in Form der Erdbestattung.
- (II) Die Beisetzung von Urnen steht der Erdbestattung gleich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist wie folgt für den Besuch geöffnet:

April, Mai und September	7.00 – 19.00 Uhr
01. Juni – 31. August.	7.00 – 20.00 Uhr
01. Oktober – 31. März	7.30 – 18.00 Uhr
Heiliger Abend und Silvester	7.30 – 21.00 Uhr

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

- (I) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - 1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
 - 2. Grabdenkmäler, Grabeinfassungen, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - 3. Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
 - 4. Zweige von Bäumen oder Sträucher oder Blumen von Gräbern abzureißen oder zu beschädigen, sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
 - 5. zu rauchen, zu lärmern, Kinder spielen zu lassen,
 - 6. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder umherlaufen zu lassen,
 - 7. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Kinderwagen oder Rollstühle und dgl.) mitzunehmen. Es sei denn, der Fahrer führt eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.
 - 8. ohne Genehmigung Schriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) zu verkaufen,
 - 9. Sammlungen durchzuführen,
 - 10. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - 11. Abraum an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen
- (II) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu weisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt

§ 8

(I) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof und an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

(II) Auf Antrag werden folgende Gewerbebetriebe zuzulassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Beziehung zuverlässig sind und
- b) durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass sie den Betrieb ihres Gewerbes ordnungsgemäß angemeldet haben. Steinmetzbetriebe müssen unter der Leitung von in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzmeistern stehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

(I) Der vom Standesbeamten ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein ist dem beerdigenden Priester unverzüglich vorzulegen.

(II) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Zentralfriedhof in Kempten unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen festgesetzt.

(III) Die Grabherstellung, die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle im Zentralfriedhof, die Schließung des Sarges, seine Verbringung zur Aussegnungshalle und zur Grabstätte, seine Versenkung, die Schließung des Grabes sowie alle mit diesen verschiedenen Tätigkeiten verbundenen Arbeiten sind dem Friedhofspersonal der Stadt Kempten vorbehalten.

§ 10

(I) Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt:

- | | | |
|---|------------|--------|
| • bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahren (Einfachbelegung) | mindestens | 1,80 m |
| • bei Kindern unter 10 Jahren | mindestens | 1,20 m |
| • bei Aschenresten (Urnenbeisetzung) | mindestens | 0,90 m |

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

(II) Nach der Trauerfeier sind die Gräber und Gräfte sofort zu verschließen.

§ 11

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstelle nicht wieder- oder weiterbelegt werden darf. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist beträgt

- | | |
|---|----------|
| • bei Leichen von Personen unter 6 Jahren | 6 Jahre |
| • bei Leichen von Kindern unter 12 Jahren | 10 Jahre |
| • bei Leichen von Personen über 12 Jahren | 12 Jahre |
| • bei Urnenbestattungen | 12 Jahre |

IV Grabstätten

§ 12

(I) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(II) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber ohne Wahlrecht, Wahlgräber, Urnengräber und Sondergräber.

(III) Die Neuerrichtung von Grabstätten in Form von Grüften (Grabkammern, Grabgewölben) oder Grabgebäuden (Mausoleen) ist nicht zugelassen.

(IV) Alle Gräber, mit Ausnahme der Reihengräber (siehe § 16) sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt und der Grabhügel eingeebnet werden.

A. Reihengräber

§ 13

Reihengräbern sind auf dem Friedhof der Gottesackerkapellenstiftung in Kempten nicht vorhanden, da solche auf dem gemeindlichen Friedhof in Kempten zur Verfügung stehen. Die Kirchenverwaltung behält sich jedoch die Einrichtung von Reihengräbern vor. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16.

§ 14

(I) In Reihengräbern, die ohne Wahlrecht des Benutzers vergeben werden, wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab wird niemals in ein Familiengrab umgewandelt.

(II) Es werden eingerichtet:
a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

(III) Die Reihengräber haben folgende Maße:

	Länge	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) bei Kindern bis zu 5 Jahren	1,20 m	0,60 m	0,30m
b) bei Personen über 5 Jahren	1,60 - 2,20 m	0,80 – 1,00 m	0,30m

§ 15

Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist der Leiche vergeben. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 16

Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt und der Grabhügel eingeebnet werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

B. Wahlgräber

§ 17

Wahlgräber sind Grabstätten, die sich die Verstorbenen schon zu Lebzeiten ausgewählt haben oder die ihre Angehörigen für sie aussuchen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Kirchenverwaltung. Wahlgräber dienen vornehmlich als Familiengräber.

§ 18

(I) Wahlgräber werden durch Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an der ausgewählten Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der festgesetzten Gebühr. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(II) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person zustehen. Übertragung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung zulässig.

(III) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung.
Als Angehörige gelten die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindes Statt angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen.

(IV) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die mit ihm verwandte Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. III bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Kirchenverwaltung zu beantragen ist.

§ 19

(I) Das Nutzungsrecht ist auf 12 Jahre befristet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es nach Ablauf der Nutzungszeit mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um eine weitere Nutzungsperiode oder bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte wird von der Friedhofsverwaltung über den Ablauf der Ruhefrist benachrichtigt. Der Benachrichtigte hat daraufhin selbst für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(II) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.

(III) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen. Im Übrigen gilt Abs. I entsprechend.

§ 20

Wahlgräber können sein:	Länge mit Zwischenweg	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) Einzelgräber	1,60 - 2,20 m	0,80 m	0,30 m
b) Doppelgräber	1,60 - 2,20 m	1,60 m	0,30 m
c) Dreifachgräber	1,60 - 2,20 m	2,40 m	0,30 m

C. Urnengräber

§ 21

(I) Richtlinien bei der Anlage der Mauer-Urnengräber

Maße:	4er-Grab	1,00 x 1,00 m
	2er-Grab	1,00 x 0,85 – 0,95 m

2er-Grab bei den Rundungen 1,10 x 0,65 m (an der tiefsten Ausbuchtung)

Grabsteine: Bei liegenden Steinen

4er-Grab	0,40 x 0,60 m	
2er-Grab	0,40 x 0,50 m	
2er-Grab	0,40 x 0,50 m	(oval)

Bei stehenden Steinen

Höhe: 0,60 – 1,50 m
Breite: max. 0,50 m
Tiefe: 0,18 m

Abstand vom Stein zur Vorderkante mindestens 0,50 m
Das Fundament muss mit der Bodenkante abschließen
Keine Sockel
Keine Einfassung
Keine hochpolierten Steine
Nur seidenmatt = Schliff 4

Eine Genehmigung ist vor dem Anbringen des Steins (liegend und stehend) von der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Es ist darauf zu achten, dass nur christliche Symbole verwendet werden.

(II) Vorgaben für integrierte Urnengräber

Grabsteine:

- Quadratische Grundflächen als Zielvorgabe werden empfohlen. Die maximale Breite des Grabsteins (Stele) darf jedoch das Zweifache der Steinstärke nicht überschreiten.
- Die Mindeststärke des Grabsteins beträgt 18 cm. Die minimale sichtbare Höhe beträgt 120 cm, die maximale sichtbare Höhe 160 cm. Die maximale Steinbreite darf 40 cm nicht überschreiten.
- Die Ansichtflächen dürfen nicht hochglanzpoliert sein, die Grenze liegt bei Mattschliff.
- Die Platzierung der Grabsteine kann von der bestehenden Fluchtanordnung abweichen. Der Versetzbereich kann innerhalb einer Bandbreite von 60 cm gemessen von der Hinterkante der Einfassung liegen.

Einfassungen:

Einfassungen für Urnengräber sind wie folgt möglich:

Variante A	120/80 cm	(2er-Urnengrab)
Variante B	160/80 cm	(4er-Urnengrab)

(III) Für Urnen werden auch Sammelurnengräber eingerichtet.

D. Sondergräber

§ 22

Sondergräber dienen zur Aufnahme besonders verdienter Verstorbener (z.B. Priester, Ordensfrauen).

§ 23

(I) Die Größe einer Sondergrabstätte hat mindestens in den Maßen nach § 20 zu entsprechen.

(II) Die Kirchenverwaltung wird bei allen Bestattungen in ein Sondergrab von Fall zu Fall über alle Vorkehrungen bestimmen. Sie legt auch die Grabnutzungsgebühr für Sondergräber fest, sofern diese über die gesetzliche Ruhefrist hinausgeht.

V. Gebühren

§ 24

(I) Für die Verleihung von Rechten an jeglichen Grabstätten werden erhoben:

- a) die Grabnutzungsgebühr,
- b) die Friedhofsinstandhaltungsgebühr,
- c) die Bestattungsgebühr,
- d) sonstige Gebühren.

(II) Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode fällig und in einem Betrag zu entrichten.

(III) Die jährliche Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes wird derzeit nicht erhoben. Die Kirchenverwaltung behält sich jedoch die Einführung einer Instandhaltungsgebühr vor.

§ 25

(I) Die Höhe der zu erhebenden Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich

(II) Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Kirchenverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

(III) Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist, so muss der Grabrechtsinhaber, dessen Grabnutzungsrecht um den Rest der Ruhefrist verlängert wird, die auf diesen Zeitraum entfallende Gebühr im Voraus entrichten.

§ 26

Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabrechtsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 27

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

§ 28

Die Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

VI. Denkmäler und Einfriedungen

§ 29

(I) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen haben sich in die Gesamtanlage wie in den Gesamtcharakter des Friedhofes harmonisch einzufügen. Dazu gehört insbesondere, dass sich Grabdenkmal und Einfassung nach Größe, Material, Form, Farbe, Bearbeitung, Symbolen und Grabinschrift der Gesamtanlage und dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere aber der näheren Umgebung der Grabstätte, entsprechend anpassen. Die für die Aufstellung der Grabdenkmäler angegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden. Ausnahme: siehe § 21 Abs. II bei integrierten Urnengräbern.

(II) Die Errichtung und Veränderung von Grabdenkmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gestattet. Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(III) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Aufstellung bzw. Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Zeichnung (2-fach) im Maßstab 1:10, aus der alle Einzelheiten des Grabdenkmals bzw. der Grabeinfassung, insbesondere Maße, Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht zu ersehen sind und
- b) eine Mitteilung über Art (auch Farbe) und Bearbeitung des Materials sowie über Form und Anordnung der Symbole und dem Wortlaut der Grabinschrift. Erforderlichenfalls sind weitere Unterlagen, wie Modelle, Detailpläne, Lichtbilder und dergleichen vorzulegen.

(IV) Platten, die um die Grabanlage verlegt werden, müssen erdbodengleich sein. Für Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Platten entstehen, haftet der Grabrechtsinhaber. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung.

§ 30

(I) Für die Grabdenkmäler dürfen folgende Materialien verwandt werden: Hartgesteine, Schmiedeeisen und/oder Hartholz.

(II) Für Grabdenkmäler sind nicht zu verwenden: Beton, echtes oder nachgemachtes Mauerwerk, Terrazzo, Gips, Glas, Spiegel, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck, Farbanstriche.

(III) Auf eine sorgfältig verlegte und instandgehaltene Grabeinfassung ist zu achten. Die Grabeinfassung hat in jeder Hinsicht mit dem Grabmal und der Grabanlage in Einklang zu stehen. Sie kann jedoch auch aus Kunststein oder durch entsprechende niedrige Pflanzen (z. B. Buchs) erreicht werden.

(IV) Für die Zeit bis zu sechs Monate nach einer Beerdigung kann eine Grabstätte auch mit einem provisorischen Grabdenkmal, nämlich einem naturlasiertem Holzkreuz, versehen werden, sofern dieses Denkmal im Übrigen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 31

(I) Grabdenkmäler und Grabinschriften wie die Grabstätten insgesamt dürfen zu keiner Zeit und nach keiner Richtung hin das religiöse Empfinden der Gläubigen der katholischen Kirche verletzen. Sie müssen auch im Einklang mit kirchlichem Herkommen, den guten Sitten und der Würde dieses kirchlichen Friedhofes stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung allein.

(II) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 32

(I) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachgerecht gegründet sein.

Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

(II) Der Grabrechtsinhaber hat das Grabdenkmal stets in ordentlichem und der Würde des Ortes entsprechendem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit jederzeit gewährleistet ist. Er hat diese laufend in der erforderlichen Weise zu überprüfen. Mängel sind von ihm jeweils unverzüglich fachkundig zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(III) Bei Nichtbehebung der Mängel, wie überhaupt bei eingetretenen Schäden, kann dem Grabrechtsinhaber eine Frist zu deren Beseitigung gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das schadhafte Grabdenkmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu reparieren oder ggf. zu entfernen.

(IV) Ist Gefahr im Verzug oder duldet die Mängelbeseitigung aus anderem Grunde keinen Aufschub, so kann die Friedhofsverwaltung auch ohne Benachrichtigung des Grabrechtsinhabers auf dessen Kosten das in einer solchen Situation Erforderliche veranlassen. Hiervon hat die Friedhofsverwaltung den Grabrechtsinhaber jedoch so rasch wie möglich in Kenntnis zu setzen.

(V) Grabdenkmäler und sonstige Grabeinrichtungen, die aus zwingendem Grunde (z.B. wegen Öffnung der Grabstelle) vorübergehend entfernt wurden, sind nach Wegfall des Grundes, je nach Jahreszeit spätestens nach 12 Monaten wieder aufzustellen bzw. anzubringen.

(VI) Zerstörte oder nicht wieder herstellbare Grabdenkmäler oder sonstige Grabeinrichtungen sind von dem Grabrechtsinhaber unverzüglich zu beseitigen und kurzfristig geeignet zu ersetzen.

§ 33

Ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung oder nicht nach ihrer Anweisung aufgestellte Grabdenkmäler können von der Kirchenverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt werden.

§ 34

(I) Die in § 29 genannten Anlagen sind Eigentum des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen sie nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Alte Grabanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(II) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert, so hat der Grabrechtsinhaber auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabanlage (wie Grabmal, Sockel, Fundament, Einfassung, Weihwasserkessel, Lampe) innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen und das Grab einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt.

(III) Bei Auflösung einer Gruft müssen sämtliche Urnen und Särge mit den darin befindlichen Gebeinen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das Gruftgewölbe u. die Mauern müssen bei Mängeln instandgesetzt bzw. ausgemauert werden, ebenso die Decke. Das Grabmal, soweit es sich um eine alte erhaltenswerte Anlage handelt, verbleibt im Friedhof. Die Entscheidung hierüber trifft die Kirchenverwaltung.

§ 35

(I) Die Ausführung gewerblicher (Steinmetz-, Gärtner- usw.) Arbeiten im Friedhof setzen eine entsprechende Befähigung und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung voraus. Über diese Zulassung, die auch befristet erteilt und mit Bedingung oder Auflagen erteilt werden kann, erhält der betreffende Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, die dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(II) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof können nur werktätlich nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterial dürfen innerhalb des Friedhofes nur für die unbedingt nötige Zeit gelagert werden und den Verkehr keinesfalls behindern. Bei Abschluss der Arbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Angerichtete Schäden sind unverzüglich wieder gut zu machen. Sämtliche Teile, die für eine Beerdigung abgenommen werden, müssen beim Steinmetz im eigenen Betrieb gelagert werden, bis die Anlage wieder gesetzt werden kann.

(III) Eine Zulassung nach Abs. 1 kann von der Friedhofsverwaltung bei zweimaligem, erfolglos angemahntem Verstoß gegen die Friedhofsordnung schriftlich widerrufen werden. Dies gilt insbesondere auch bei einem Verstoß gegen die Gestaltungsvorgaben.

VII. Haftung

§ 36

(I) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

(II) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen verursacht wird.

(III) Der Friedhofsträger haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

VIII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 37

(I) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte mit einem Grabdenkmal, einer Grabeinfassung und einer Bepflanzung zu versehen. Die Grabeinrichtungen und die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern dürfen die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Grabrechtsinhaber zur Nutzung zugewiesene Fläche nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein. Bei einer Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Kletterpflanzen und sonstigen hochwachsenden Pflanzen ist darauf zu achten, dass sie das Grabmal nicht überragen.

(II) Die Erdfläche muss mindestens 2/3 der Grabfläche betragen.

(III) Der Grabhügel ist so zu bepflanzen, wie es der Gesamtanlage und dem Gesamtcharakter des Friedhofes entspricht. Bei der Bepflanzung des Grabes empfiehlt es sich, vor allem bodenbedeckende, niedrige, immergrüne und ausdauernde Pflanzen zu verwenden. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.

(IV) Abfälle (verwelkte Blumen, Kränze etc.) sind von den Gräbern zu entfernen und in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. In den entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter dürfen nur kompostierfähige Abfälle geworfen werden. Kränze, Grabgestecke und dgl., die mit nicht-kompostierfähigen Materialien wie Drähte, Styropor, Kunststoff, Steckschwämme u.ä. hergestellt sind, dürfen nicht bei den kompostierfähigen Abfällen abgelagert werden. Nichtkompostierfähige Abfälle sind von den kompostierfähigen zu trennen und in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(V) Es ist nicht gestattet, die Grabstätte anstelle der Bepflanzung mit einer Grabplatte abzudecken oder mit Kies zu bestreuen und unwürdige Gefäße (Blehbüchsen, Schraubgläser) als Blumenbehälter aufzustellen. Gartengeräte, Gießkannen u.ä. dürfen nicht bei der Grabstätte und in den Hecken aufbewahrt werden

(VI) Die Pflege des Grabes erstreckt sich auch auf die Wegflächen, die das Grab umgeben. Dies betrifft auch Gärtner, die ein Grab gewerblich betreuen.

IX. Strafrechtlicher Schutz

§ 38

Der strafrechtliche Schutz des Friedhofes, seiner Anlagen, Gräber, Grabdenkmäler usw. wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Landesgesetze und –verordnungen sowie etwaiger örtlicher Friedhofsvorschriften gewährleistet.

X. Sonderregelungen

§ 39

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

XI. Schlussbestimmungen

§ 41

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Anhang**Grabgebühren im Kath. Friedhof, Kempten**

Die Kath. Kirchenverwaltung St. Lorenz hat mit Wirkung ab 01.01.2002 folgende Grabgebühren beschlossen:

	Gebühr für 1 Jahr und 1 Grabplatz	Einzelgrab für 12 Jahre	Doppelgrab für 12 Jahre
	EURO	EURO	EURO
1. Gräber am Hauptweg und an der Friedhofsmauer	51,--	612,--	1.224,--
2. Gräber am Marienbrunnen (innere und äußere Rundung)	35,-	420,--	840,--
3. Gräber an breiten Wegen das erste und letzte in der Reihe, sowie an Hecken	25,--	300,--	600,--
4. Gräber in den zweiten und weiteren Reihen	15,--	180,--	360,--
5. Urnengräber an der Mauer	40,-- (für 2 Urnen)	480,-- (für 2 Urnen)	960,-- (für 4 Urnen)
6. integrierte Urnengräber:	Gebühr für 1 Jahr EURO	Gebühr für 12 Jahre EURO	
2er Urnengrab 80 x 120 cm	26,--	312,--	
4er Urnengrab 80 x 160 cm	36,--	432,--	
Sammelgrab mit Namen	41,--	492,--	
7. Die Umschreibgebühr beträgt für ein Einzelgrab EUR 15,--, für ein Mehrfachgrab EUR 30,--			
8. Für die Erdaushubabfuhr werden bei einer Beerdigung EUR 41,-- berechnet.			
9. Die Entsorgungsgebühr beträgt bei einer Erdbestattung		EUR 30,--	
10. Die Entsorgungsgebühr beträgt bei einer Urnenbestattung		EUR 13,--	
11. Die Verwaltungsgebühr für eine Urnenbestattung beträgt		EUR 15,--	
12. Für eine Denkmalgenehmigung werden EUR 20,-- berechnet.			
13. Bei einer Grabaflösung sind je Grabplatz EUR 15,-- Verwaltungsgebühr zu bezahlen.			

Kempten, 2. Mai 2001

Dr. Albert Lupp
Stadtpfarrer und Vorstand der
Kath. Kirchenverwaltung St. Lorenz

ÄNDERUNG
DER
KIRCHLICHEN
FRIEDHOFSORDNUNG
der Katholischen Gottesackerkapellenstiftung Kempten
Stiftung des öffentlichen Rechts – in
87439 Kempten
für den Katholischen Friedhof
in Kempten

der Anhang zur geltenden Friedhofsordnung vom 2 1.02.1996 wird gemäß Seite 2 dieser Änderung neu gefasst.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kempten, den 31.10.2006

Für die Kath. Gottesackerkapellenstiftung Kempten - Stiftung des öffentlichen Rechts – in 87439 Kempten unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenverwaltung vom 22.09.2006

Grabgebühren im Kath. Friedhof, Kempten

Die Kath. Kirchenverwaltung St. Lorenz hat mit Wirkung ab 01.11.2006 folgende Gebühren beschlossen:

	Gebühr für 1 Jahr und 1 Grabplatz	Einzelgrab für 12 Jahre	Doppelgrab für 12 Jahre
	EURO	EURO	EURO
1. Gräber am Hauptweg und an der Friedhofsmauer	56,--	672,--	1.344,--
2. Gräber am Marienbrunnen (innere und äußere Rundung)	39,--	468,--	936,--
3. Gräber an breiten Wegen das erste und letzte in der Reihe, sowie an Hecken	28,--	336,--	672,--
4. Gräber in den zweiten und weiteren Reihen	17,--	204,--	408,--
5. Urnengräber an der Mauer	44,-- (für 2 Urnen)	528,-- (für 2 Urnen)	1.056,-- (für 4 Urnen)
6. Urnengräber:	Gebühr für 1 Jahr EURO		Gebühr für 12 Jahre EURO
Integriertes 2er Urnengrab 80 x 120cm	29,--		348,--
Integriertes 4er Urnengrab 80 x 160cm	40,--		480,--
Sammelurnengrab mit Namen und Pflege	45,50		546,--
Urnengräber mit liegendem Stein (60 x 100 cm)	22,--		264,--
7. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes			EUR 115,--
8. Für die Erdaushubabfuhr werden bei einer Beerdigung EUR 45,-- berechnet.			
9. Die Entsorgungsgebühr beträgt bei einer Erdbestattung			EUR 33,--
10. Die Entsorgungsgebühr beträgt bei einer Urnenbestattung			EUR 15,--
11. Die Verwaltungsgebühr für eine Urnenbestattung beträgt			EUR 17,--
12. Die Gebühr für eine Grabumschreibung beträgt			EUR 30,--
13. Für eine Denkmalgenehmigung werden EUR 29,-- berechnet.			
14. Bei einer Grabauflösung sind je Grabplatz EUR 17,-- Verwaltungsgebühr zu bezahlen.			
15. Benützung der Aussegnungshalle auf dem Kath. Friedhof			EUR 70,--
16. Benützung der Orgel in der Aussegnungshalle			EUR 30,--
17. Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs			
Einzelgrab und Urnengräber			EUR 12,--
- Doppelgrab			EUR 15,--
Dreifachgrab			EUR 18,--
Vierfach- u. Mehrfachgräber			EUR 21,--

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den. 20.10.2006

Für die



Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche
Stiftungsaufsichtsbehörde:

i.A.

(Siegel)

Antosch

Die Änderung der Kirchlichen Friedhofsordnung für den Katholischen Friedhof in Kempten wurde am 31.10.06 veröffentlicht.

Kempten, den 31.10.06

Dr. Lupp

Kirchenverwaltungsvorstand